



## **Satzung der „Schützengesellschaft 1827 eingetragener Verein zu Oberkirchen“**

eingetragen im VR 0131 beim Amtsgericht Schmallenberg  
geändert in der Mitgliederversammlung am 03.06.1960  
geändert in der Mitgliederversammlung am 07.01.1990  
geändert in der Mitgliederversammlung am 06.01.2008

### **Präambel**

#### **Die Gesellschaft verfolgt den Zweck:**

1. Durch die Vereinigung ihrer Mitglieder den echten Heimatsinn zu pflegen.
2. Eintracht und Geselligkeit ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen zu wahren.
3. Altes Brauchtum zu erhalten.
4. Die sportliche Betätigung der Jugend zu fördern.
5. In gemeinnütziger Weise den Belangen der Bewohner von Oberkirchen, Winkhausen, Niedersorpe, Almert, Lengenbeck, Inderlenne und Vorwald zu dienen.

Die Gesellschaft ist bestrebt, christliche Lebensauffassung, Liebe und Treue zur Heimat und Verfassungstreue im Sinne des Grundgesetzes zu festigen und gegenteilige Bestrebungen abzuwehren.

### **§ 1 Gemeinnützigkeit**

Die Schützengesellschaft 1827 e.V. Oberkirchen verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und schützenbrüderliche Zwecke. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss sowie bei Auflösung der Gesellschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Gesellschaft. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft 1827 eingetragener Verein, zu Oberkirchen“. Sitz der Schützengesellschaft ist Oberkirchen, Stadt Schmallingenberg, Hochsauerland.  
Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Schützengesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sämtliche männliche Einwohner der in der Präambel dieser Satzung genannten Ortschaften sein, vorausgesetzt, dass sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sich durch keine Tat der Aufnahme unwürdig gemacht haben und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes werden beachtet.

Ordentliche Mitglieder können weiterhin unter den gleichen Voraussetzungen alle männlichen Personen sein, die nachweislich eine besondere Bindung zu den in der Präambel genannten Ortschaften und den Idealen der Gesellschaft haben.

Für den Beitritt zur Schützengesellschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag des Bewerbers an den Vorstand erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrags und Aushändigung eines Exemplars der Satzung.

Vom Vorstand werden sämtliche ordentliche Mitglieder, die das 72. Lebensjahr vollendet und der Schützengesellschaft mindestens 40 Jahre ununterbrochen angehört haben zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ferner können Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um die Schützengesellschaft erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

## § 4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich, befreit aber nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrags.

Ein Mitglied ist aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.



Ferner kann ausgeschlossen werden:

1. Wer einen Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren trotz schriftlicher Aufforderung und unter Hinweis auf den Ausschluss nicht innerhalb von acht Wochen bezahlt.
2. Wer durch ein Verhalten gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt oder sich nachhaltig den Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten widersetzt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und zwar in den beiden letztgenannten Fällen (1. + 2.) mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Anrufung der Generalversammlung zu. Die Generalversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5**

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft verpflichtet sämtliche Mitglieder zur Mitarbeit bei den in der Präambel genannten Aufgaben und Ziele und zur Entrichtung den von der Generalversammlung festgesetzten Beiträgen und Sonderzahlungen (Umlagen) an die Gesellschaft.

## **§ 5a Beiträge**

Der jährlich zu zahlende Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis zum Schützenfest zu entrichten.

Jugendliche zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr zahlen einen verminderten Jahresbeitrag. Sie zahlen die Hälfte des normalen Beitrages. Stichtag für den verminderten Beitrag ist der 31. Juli des laufenden Jahres. Von der Zahlung von Umlagen oder Sonderleistungen sind sie ausgenommen.

Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

Die Eintrittskarten zum Schützenfest sind nicht übertragbar.



## § 6 Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane der Schützengesellschaft sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 16 Personen:

dem Vorsitzenden  
dem Stellvertreter des Vorsitzenden  
dem Schützenhauptmann  
dem Geschäftsführer  
dem Schriftführer  
dem Adjutanten  
dem Feldwebel  
sowie 9-12 weitere Vorstandsmitgliedern

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können gleichzeitig ein weiteres Vorstandsamt bekleiden.

Der Geschäftsführer kann auch gleichzeitig das Amt des Schriftführers wahrnehmen. Die genaue Anzahl der 9 – 12 weiteren Vorstandsmitglieder hängt davon ab, ob ein oder zwei Ämter in Personalunion geführt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die in der Präambel dieser Satzung und die in der Satzung selbst umrissenen Gesellschaftszwecke gewahrt bleiben. Insbesondere hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen, den Haushaltsplan aufzustellen, das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten und gegenüber der Generalversammlung Rechnung zu tragen. Zur Leistung von Zahlungen ist der Geschäftsführer, der im übrigen die laufenden Kassengeschäfte erledigt, nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter berechtigt. Kassengeschäfte unter 5.000,- Euro kann der Geschäftsführer allein erledigen, er gilt als bevollmächtigt. Dieses trifft auch zu für die Abrechnungen der Veranstaltungen und Zahlung der festgesetzten Steuerbeträge.



### § 8

Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter, beruft und leitet die je nach Bedarf stattfindenden Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er besitzt weiterhin die Organisations- und Personalverantwortung. Die weitere Aufgabenteilung der Vorsitzenden wird nach Absprache intern geregelt.

Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, so oft dieses nach Lage der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen und das Protokoll vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens acht Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden, in Abwesenheit die seines Stellvertreters den Stichentscheid. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Generalversammlung ein und leitet sie.

### § 9

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern mittels verdeckter Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die ausdrückliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.

Die Wählbarkeit in den Vorstand verlangt ein Lebensalter von 25 Jahren und eine Mitgliedschaft von 5 Jahren. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

Der Vorstand wird je zur Hälfte in zwei nacheinander folgenden Jahren gewählt.

Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgang zu bewirken. Als gewählt gilt derjenige, welcher mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen hat.

Ist die absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt worden, so werden diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Haben mehr als zwei Mitglieder die meisten Stimmen erhalten, so werden die zur engeren Wahl zu bringenden beiden Mitglieder durch das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist, bestimmt. Die Zahl der bei jedem Wahlgang anwesenden Mitglieder ist im Wahlprotokoll genau festzuhalten.

Wiederwahl ist jederzeit zulässig.



Jedes Mitglied ist gehalten die Wahl anzunehmen, wenn nicht ganz besondere triftige Gründe dem entgegenstehen und der Vorstand dem Mitglied die Zurückweisung der Wahl gestattet.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, aber zur Annahme der Wahl für die nächsten drei Jahre nicht verpflichtet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist bei der nächsten Generalversammlung ein Nachfolger für die Restzeit der Amtsdauer zu wählen.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Schützengesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem Jahr am Sonntag nach dem Fest der Heiligen Drei Könige, oder falls dieses Fest auf einen Sonntag fällt, an diesem Tag statt.

Außerordentliche Generalversammlungen sind jederzeit zulässig und einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder aber mindestens 20% der gesamten Mitglieder bei dem Vorsitzenden dieses schriftlich und durch einen unterzeichneten Antrag, im Falle des Mitgliederantrages durch eine entsprechende Unterschriftenliste, unter gleichzeitiger Begründung der erbetenen Tagesordnungspunkte begehren.

Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung anberaumt und durch Aushang an der Ortstafel in der Dorfmitte gleichzeitig bekannt gemacht.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen oder Änderungen des Zwecks der Schützengesellschaft bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist vom Geschäftsführer oder Schriftführer ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

Als oberstes Organ der Schützengesellschaft hat die Generalversammlung gleichfalls über die Wahrung der Ziele und Zwecke der Satzung zu wachen.



Insbesondere obliegt der Generalversammlung die Beschlussfassung über folgende Punkte:

1. Genehmigung des Jahresberichtes.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Geschäftsführers, des Schriftführers und des Vorstandes.
3. Wahl der zwei Rechnungsprüfer für drei Jahre.
4. Wahl des Vorstandes und des Offizierkorps.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. §3 dieser Satzung.
6. Zustimmung über wesentliche Änderungen im Ablauf des Schützenfestes.
7. Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen.
8. Genehmigung zum Ankauf und Verkauf von Grundstücken, Darlehnsaufnahmen jeder Art und Baumaßnahmen, sofern diese Verträge und Maßnahmen mit Kosten oder Verpflichtungserklärungen von über 30.000 Euro verbunden sind.
9. Andere Angelegenheiten, die eine Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als 30.000 Euro begründen.
10. Ausschließung eines Mitgliedes gem. §4 dieser Satzung.
11. Satzungsänderungen.
12. Auflösung der Gesellschaft.

## **§ 12 Schützenhauptmann**

Die Wahl des Schützenhauptmanns erfolgt durch die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit für drei Jahre. Für ihn gelten die gleichen Wahlbestimmungen wie für den Vorstand nach §9 dieser Satzung.

Der Schützenhauptmann hat die Belange der Schützengesellschaft wahrzunehmen. Er ist insbesondere für die äußere Gestaltung, für die Ordnung und Disziplin bei sämtlichen öffentlichen Festzügen der Schützengesellschaft verantwortlich.

## **§ 13 Adjutanten, Feldwebel und das Offizierskorps**

Die Wahl des Adjutanten und Feldwebels erfolgt durch die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit für drei Jahre. Für die Wahl des Adjutanten und des Feldwebels gelten die gleichen Wahlbestimmungen wie für den Vorstand nach §9 dieser Satzung.



Das Offizierskorps und die Fähnriche werden durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt. Die Wahl der Offiziere und Fähnriche findet in dem Jahr statt, in dem keine Vorstandswahlen sind. Jedes Mitglied ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn nicht ganz besondere, vom Vorstand als solche anerkannte Gründe, für die Ablehnung sprechen.

## **§ 14 Schützenkönig, Geck**

Der Schützenkönig muss mindestens 5 Jahre dem Verein angehören. Zur Teilnahme am Geckschießen ist jedes ordentliche Mitglied der Schützengesellschaft berechtigt.

Der König hat in althergebrachter Weise seinen Verpflichtungen bis zum Königsschießen des Folgejahres nachzukommen. Er ist gehalten an dem Brauchtum der Schützengesellschaft teilzunehmen.

Der Schützenkönig wählt sich eine Frau zur Schützenkönigin. Stellvertreter des Schützenkönigs ist der Vorjahreskönig.

Die oben aufgeführten Verpflichtungen des Königs gelten sinngemäß auch für den Geck.

## **§ 15 Auflösung der Schützengesellschaft, Satzungsänderungen und Änderungen des Zweckes der Gesellschaft**

Satzungsänderungen oder Änderungen des Zweckes der Schützengesellschaft bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung mit der in §10 bestimmten besonderen Mehrheit.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder dafür gestimmt haben.

Sind bei der ersten Versammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung steht, nicht 2/3 der ordentlichen Mitglieder vertreten, so ist mit einer Frist von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Für den Fall der Auflösung verbleiben die zu diesem Zeitpunkt berufenen Vorstandmitglieder als Liquidatoren im Amt.



# Schützengesellschaft 1827 Oberkirchen

---



Bei Auflösung der Schützengesellschaft oder Wegfall des Zwecks der Schützengesellschaft geht das Vermögen der Schützengesellschaft an die Stadt Schmallenberg, die es ausschließlich im Rahmen des bisherigen Satzungszweckes der Schützengesellschaft für Zwecke der Jugendarbeit und Heimat- und Brauchtumpflege im Bereich der in der Präambel unter Punkt 5 genannten Ortschaften zu verwenden hat.

Beschlüsse der Generalversammlung über:

1. Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung der Gesellschaft betreffen.
2. die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft bei ihrer Auflösung.

sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Sie dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Finanzamt nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Bedenken erhoben hat. Für die Beachtung dieser Bestimmungen haften die Vorstandmitglieder persönlich.

Schmallenberg-Oberkirchen im Januar 2008